

# American Football *Verband* Deutschland e.V.

## GESCHÄFTSORDNUNG

## DER ORGANE DES AFVD

(Stand: 31.10.2022)

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe des AFVD, nachstehend Versammlungen genannt.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung.

Vorschriften der Satzung gehen denen der Geschäftsordnung In jedem Fall vor.

1.3. Die Ausschüsse unterstehen dem Präsidium. Das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied ist gegenüber den Ausschüssen weisungsberechtigt und hat in den Ausschüssen Sitz und Stimme (§26 Satzung). Dies gilt nicht für die Wettkampfkommision und das Bundesgericht , soweit diese als Rechtsorgane tätig werden.

1.4. Dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, bzw. in dessen Abwesenheit dem ihn vertretenden Vizepräsidenten, obliegt die Überwachung, Koordinierung und Anleitung der Arbeit der Versammlungen. Das Präsidium besitzt in den Versammlungen das uneingeschränkte Hausrecht und ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Ablauf von Versammlungen durch Zwangsmaßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere das Entfernen von nichtteilnahmeberechtigten Personen aus dem Sitzungssaal, der Entzug des Wortes, die Übernahme der Sitzungsleitung, die Aufhebung von Versammlungen.

### 2. ÖFFENTLICHKEIT

- 2.1 Bundesversammlungen sind gemäß Paragraph 15 der Satzung des AFVD öffentlich.
- 2.2 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.  
Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt. Das Präsidium kann der Hinzuziehung der Öffentlichkeit widersprechen.

2.3. An nicht öffentlichen Sitzungen dürfen nur die Mitglieder der jeweiligen Versammlung und die Mitglieder des AFVD-Präsidiums teilnehmen. Berater von Mitgliedern der jeweiligen Versammlung dürfen nur mit Beschluss der Versammlung hinzugezogen werden. Das Präsidium kann der Hinzuziehung widersprechen. Eine Abstimmung hierüber ist nicht statthaft. Das Präsidium kann seinerseits Berater, Sachverständige oder Berichterstatter zu Versammlungen hinzuziehen.

### 3. EINBERUFUNG

- 3.1 Die Einberufung der Organe des AFVD richtet sich nach der Satzung.
- 3.2 Sie erfolgt schriftlich durch das Präsidium (für alle Organe des AFVD) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei der Bundesversammlung und möglichst zwei

Wochen bei anderen Organen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 3.3 Eine Versammlung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn mehr als 2/5 der Mitglieder des entsprechenden Organs dies verlangt. Kommt der Vorsitzende der Versammlung dem Einberufungsersuchen nicht nach, so kann der Präsident an der Stelle des Vorsitzenden die Versammlung einberufen. Auf Ersuchen des Präsidenten hat der Vorsitzende jederzeit eine Versammlung einzuberufen. Gleiches gilt für die Absetzung von bereits eingeladenen Versammlungen.

#### **4. BESCHLUßFÄHIGKEIT**

- 4.1 Die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung richtet sich nach der Satzung.

Aus den Meldungen, welche aus § 11 der Satzung in der Geschäftsstelle eingehen, erstellt die Geschäftsstelle eine Zusammenfassung dieser Mitgliedsbestätigungen und bringt diese, vor Beginn der Bundesversammlung<sup>1</sup> zur Verteilung an die Mitgliedsverbände

- 4.2 Andere Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 4.3 Eine Versammlung ist beschlussfähig wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Eine nachträgliche Feststellung vorangegangener Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.
- 4.4 Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch nach vier Wochen, eine neue einberufen werden, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

#### **5. VERSAMMLUNGSLEITUNG**

- 5.1 Die Versammlungen werden vom Präsidenten/ Präsidentin bzw. Vorsitzenden/ Vorsitzender (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen
- 5.2 Falls die Versammlungsleitung und ihre satzungsmäßiger/ satzungsmäßige Vertreter/ -in verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin. Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, gilt entsprechendes. Der Präsident/ die Präsidentin, im Falle von dessen/ derer Verhinderung der/ die ihn/ sie vertretende Vizepräsident/ -in, kann jederzeit die Sitzungsleitung einer Versammlung an sich ziehen.
- 5.3 Dem Leiter/ der Leiterin der Versammlung/Sitzung bzw. dem Präsidenten/ der Präsidentin, im Falle von dessen/ deren Verhinderung dem ihn/ sie vertretenden Vizepräsidenten/ -in, stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er/ sie Unterbrechungen, das Wort entziehen oder Aufhebung der Versammlung/ Sitzung anordnen.
- Verletzt ein Teilnehmer/ eine Teilnehmerin den sportlichen Anstand, so hat die Versammlungsleitung dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der/ die mit dem Ordnungsruf belegte Teilnehmer/ -in nicht den Regeln des Anstandes, so kann die Versammlungsleitung diesen Teilnehmer/ diese Teilnehmerin von der Versammlung/Sitzung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer/ innen. Der Präsident/ die Präsidentin, im Falle von dessen/ deren Verhinderung der/die ihn/ sie vertretende Vizepräsident/ -in, kann jederzeit die Sitzungsleitung einer Versammlung an sich ziehen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache

- 5.4 Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5.5 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung
- 5.6 Die Tagesordnung soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.
- 5.7 Zur Wahl eines neuen Präsidenten bzw. Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es, die Wahl des neuen Präsidenten bzw. Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

## **6. WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE**

- 6.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste, welche zu jedem Tagesordnungspunkt neu erstellt wird. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste zu einem Top kann auf Antrag und Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 6.2 Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- 6.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.  
Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- 6.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen.
- 6.5 Das Präsidium hat jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, Rederecht.
- 6.6 Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn dass dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.  
Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## **7. ANTRÄGE**

- 7.1 Anträge können die Mitgliedsverbände des AFVD der jeweiligen Versammlung/ Sitzung stellen.
- 7.2 Alle Anträge müssen so rechtzeitig schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden, dass sie mit der Tagesordnung verteilt werden können. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern oder ergänzen. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, haben so zur Abstimmung gebracht zu werden, dass über

den am weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird

- 7.3 Anträge sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später einlaufende Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge im Rahmen der hierfür vorgesehenen Abstimmungen behandelt werden.
- 7.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes i. S. d. §26 BGB oder Auflösung des Verbandes oder des jeweiligen Organs sind unzulässig.

## **8. ABSTIMMUNGEN**

- 8.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- 8.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 8.3 Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer/ -innen
- 8.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.  
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 8.5 Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.6 Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.  
Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste.  
Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 8.7 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8.8 Bei allen Abstimmungen entscheidet> soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 8.9 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

## **9. Wahlen**

- 9.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach Satzungen und Ordnungen auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind
- 9.2 Vor Wahlen auf einer Bundesversammlung ist ein Wahlprüfungsausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren,
- 9.3 Vor der Wahl sind die Kandidaten/ Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

- 9.4 Ein Abwesender/ eine Abwesende kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen,
- 9.5 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlprüfungsausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 9.7 Wählbar sind für die Ausschüsse jeweils nur die Mitglieder des Ausschusses, d. h. der jeweilige Fachobmann eines Landesverbandes bzw. in der Versammlung der Bundesligisten die Vorsitzenden oder Abteilungsleiter/ -innen der Vereine der Bundesliga.

## **10 VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE**

- 10.1 Über alle Versammlungen/Sitzungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 10.2 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter/ -in und einem/ einer Protokollführer/ -in zu unterzeichnen und unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen dem Präsidium zwecks Weiterleitung an die Mitgliedsverbände zuzuleiten
- 10.3 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt des Protokolls erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und das Präsidium. Ausnahme: Für Protokolle der Sitzungen des Präsidiums sind nur die Mitglieder der Präsidiums einspruchsberechtigt.
- 10.4 Über Einsprüche entscheidet das Präsidium. Im Falle des Bundesversammlungs-Protokolls entscheidet das Präsidium. Wird der Einspruch in diesem Falle nicht behoben, entscheidet die Bundesversammlung auf ihrer nächsten regulären Versammlung. Bis dahin gilt die Entscheidung des Präsidiums.

## **11. KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN**

11.1. Das Präsidium kann jederzeit auf Dauer oder befristet Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Erledigung von besonderen Aufgaben berufen. Über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsauftrag befindet das Präsidium. Die Landesverbände sind jeweils zu informieren.

## **12. SONDERREGELN FÜR DIE TECHNISCHE KOMMISSION**

12.1. Antragsfrist für Anträge zur Bundesspielordnung des nächsten Spieljahres ist jeweils der 15. September des laufenden Spieljahres.

## **13. SONDERREGELN FÜR DIE VERSAMMLUNG DER BUNDESLIGEN**

13.1. Teilnahmeberechtigt sind die Vorsitzenden der Vereine der Bundesligen bzw. bei Mehrspartenvereinen die Abteilungsleiter der American Football-Abteilungen und das Ligadirektorium. Die Vereine sind berechtigt, jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese haben jedoch weder Rede- noch Antragsrecht. Berater sind nicht wählbar für Ämter und Funktionen innerhalb der Versammlung der Bundesligen.

#### **14. INKRAFTTRETEN**

14 1 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch das Präsidium in kraft

31. Oktober 2022

Für das Präsidium